

Betreff:

**Klimaschutz mit urbanem Grün: Anlage von Kurzumtriebsplantagen
in Thune und Harxbüttel**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 24.03.2021
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Entscheidung)	27.04.2021	Ö

Beschluss:

Der Anlage von Kurzumtriebsplantagen mit Blühstreifen-/fläche auf zwei städtischen Flächen in Thune und Harxbüttel wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 NKomVG und der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Anlage einer Kurzumtriebsplantage in den bezirklichen Grünanlagen um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Die Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses, die nach § 6 der Hauptsatzung auf den Grünflächenausschuss übertragen wurde, ist nicht gegeben, da es hier um eine Beschlussangelegenheit bezüglich der Unterhaltung und Ausgestaltung von Grünanlagen im Stadtbezirk geht, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport hat nach vorherigem Beschluss des Rates am 26. September 2017 den Förderantrag „Braunschweig-Intergrierter Klimaschutz mit urbanem Grün. Makroklimatische Regulierung mit Pflanzen“ beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingereicht.

Am 15. Dezember 2017 ist im Fachbereich Stadtgrün und Sport der entsprechende Förderbescheid eingegangen.

Bewilligt wurde, wie beantragt, aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes eine Zuwendung in Höhe von 1.867.348,00 € (80 %-Förderung) bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.334.185 €. Der Eigenmittelanteil der Stadt beträgt 466.837,00 €. Der Zuwendungsbescheid gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Ziel des Förderprojektes ist es, durch die Begrünung von Dächern und Fassaden städtischer Gebäude, die Pflanzung von 650 Bäumen, die Aufstellung von zwei Mooswänden sowie die Anlage von 15 Hektar Energiewald und ca. 1,5 Hektar Miscanthus-(Elefantengras) Plantagen, z. T. in Labyrinthform, Kohlendioxid und Ruß bzw. Kohlendioxidäquivalente in einer Größenordnung von bis zu 900 t pro Jahr zu binden (Treibhausgassenkung).

Wesentlicher konzeptioneller Ansatz bei der Umsetzung des Projektes ist die umfassende Einbindung des Instituts für Geoökologie der TU Braunschweig, das das geplante Monitoring für die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen eines Forschungsvertrages übernommen hat sowie des Julius-Kühn-Instituts, mit dem ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.

Den Beitrag, den Vegetation zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann, ist in Wissenschaft und Praxis bekannt und unbestritten. Pflanzen sind aber darüber hinaus auch natürliche Speicher für Kohlenstoff und binden mit ihrem Photosynthese-Prozess über einen gewissen Zeitraum eine nicht unerhebliche Menge CO₂ aus der Atmosphäre (Senkenwirkung), können daher auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Eine gute Möglichkeit, durch Pflanzen CO₂ zu binden, stellt die temporärere Anlage von sogenannten „Energiewäldern“ auf urbanen Flächen dar. Energiehölzer (wie etwa Pappeln oder Weiden) binden im Durchschnitt 20 t CO₂ pro Hektar. Im Braunschweiger Stadtgebiet ist auf verschiedenen städtischen Flächen temporär der Betrieb dieser Kurzumtriebsplantagen (KUP) möglich. Durch diese landwirtschaftliche Kulturform können z. B. Pellets- oder Hackschnitzelkessel betrieben werden, was pro Jahr und Hektar KUP 4.000 bis 6.000 Liter Heizöl sparen kann. Darüber hinaus besteht bei längeren Umtrebszeiten die Möglichkeit weiterer stofflicher und industrieller Verwertungswege für das geerntete Holz.

Im Zuge der Umsetzung des Förderprojektes ist unter anderem geplant, auf zwei städtischen Flächen in Thune und Harxbüttel, die bis zum Herbst 2020 an einen Landwirt verpachtet waren, jeweils eine Kurzumtriebsplantage aus Pappeln anzulegen. Eine rund 2,2 Hektar große KUP soll auf einer Fläche von rund 2,6 Hektar entstehen und eine weitere KUP-Fläche von 0,7 Hektar auf einer Gesamtfläche von rund einem 1,25 Hektar.

Abgegrenzt werden die Flächen der KUP durch die zusätzliche Anlage eines Saumstreifens aus mehrjährigen Blühpflanzen (Blühstreifen) mit einer Gesamtfläche von circa 0,4 Hektar bei der ersten und 0,5 Hektar bei der zweiten Fläche. Ein Co-Benefit der KUP-Anlage ist, neben der CO₂-Bindefähigkeit der Gehölze, die Funktion als Nahrungsquelle für Wild- und Honigbienen durch den Blühstreifen.

Der Standort für die Plantagen ist auf einem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Das gestalterische Konzept für die Gesamtfläche wird anhand weiterer Pläne während der Stadtbezirksrats- und der Ausschusssitzung vorgestellt.

Die Bodenvorbereitung der Flächen ist bereits erfolgt, um die Pflanzung der Pappelstecklinie Anfang Mai 2021 ausführen zu können.

Die Kosten für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen betragen ca. 6.100 € für die erste Fläche und 2.050 € für die zweite KUP Fläche - insgesamt also rund 8.150 €.

Finanzierung:

Haushaltssmittel für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen und die Anlage von Blühstreifen stehen für das Haushaltsjahr 2020 im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

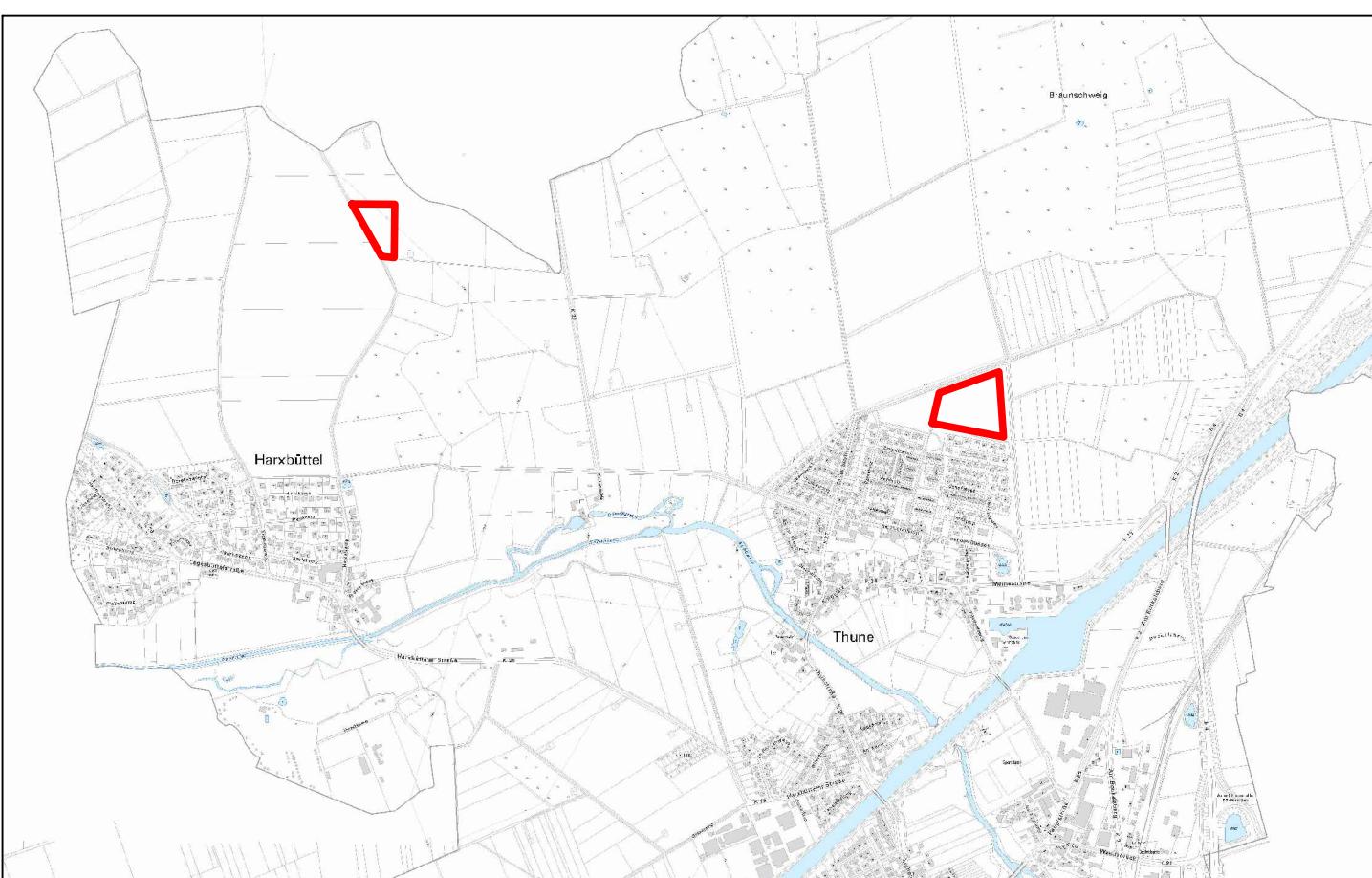
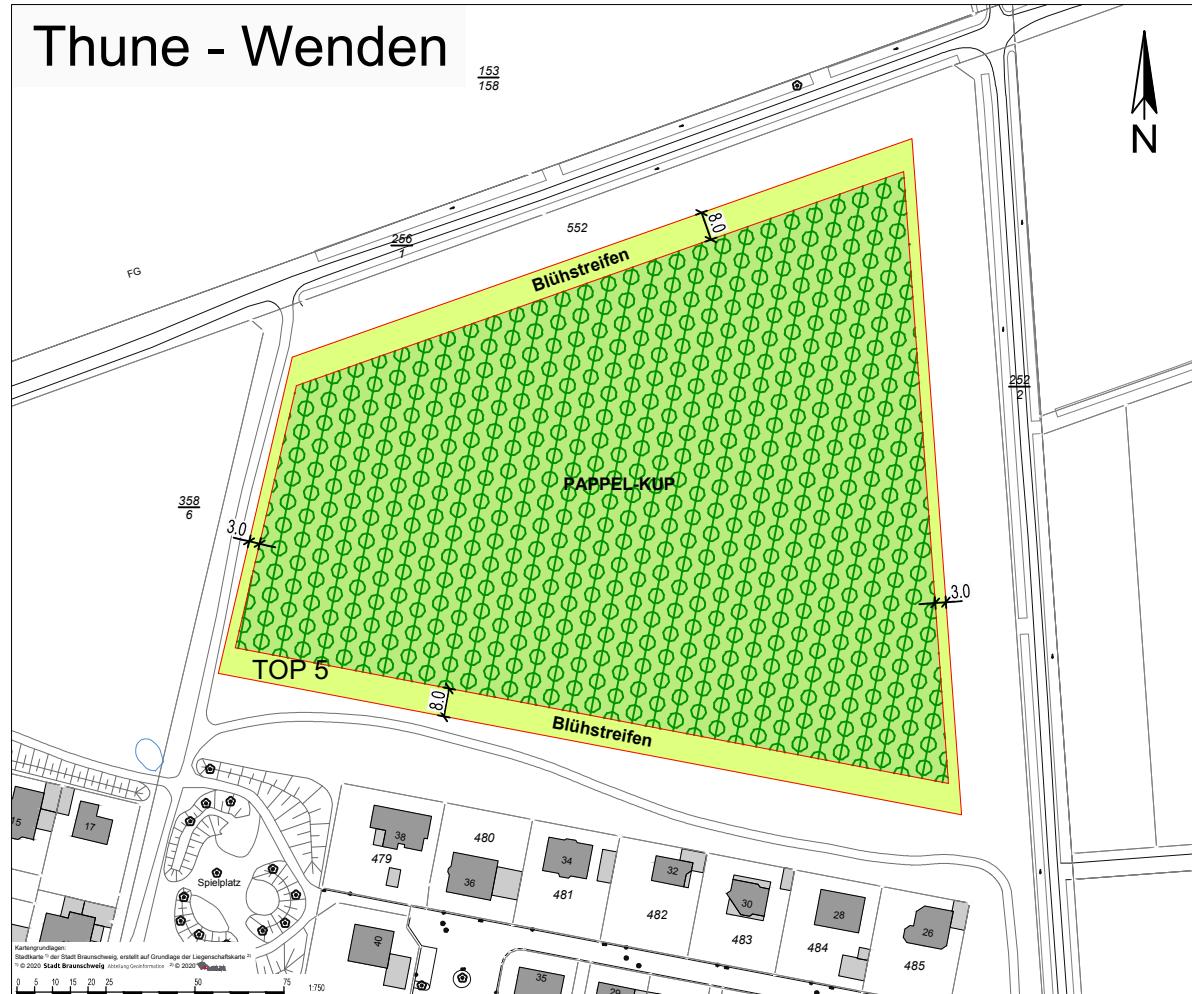
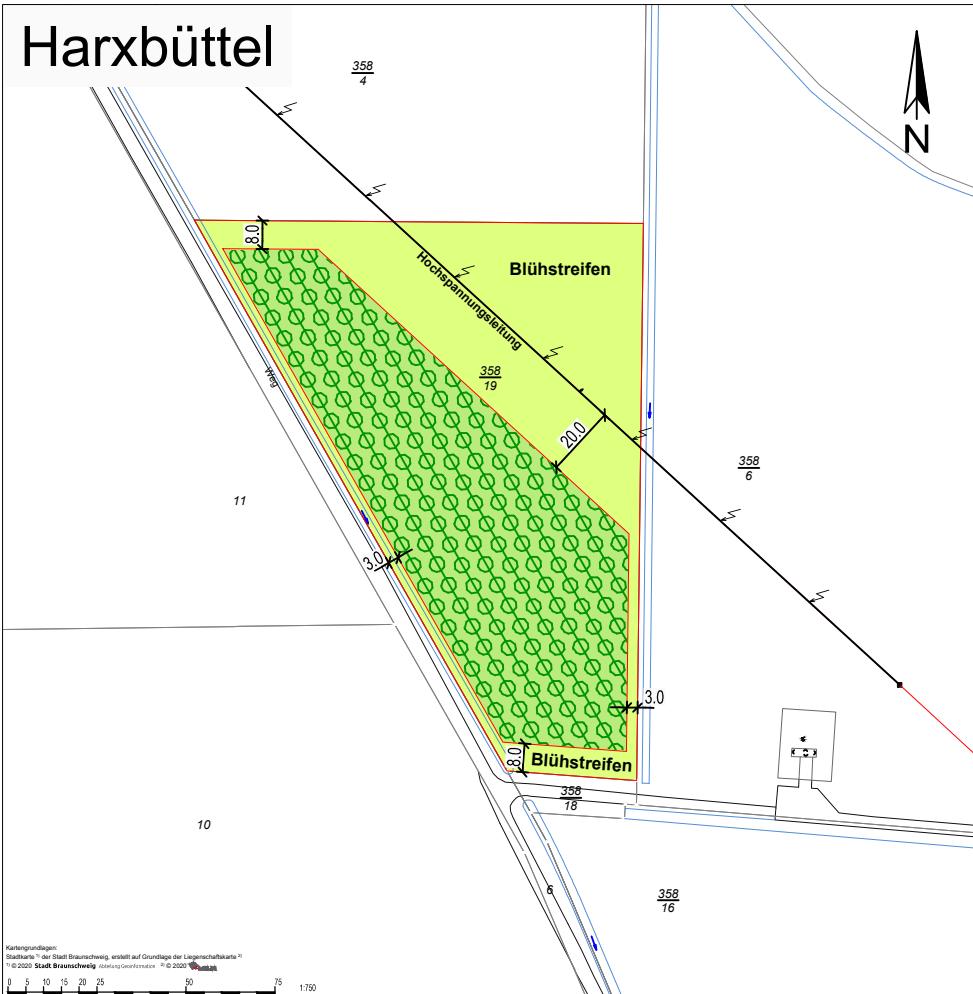
Herlitschke

Anlage/n:

Lageplan

KLIMASCHUTZ MIT URBANEM GRÜN

Harxbüttel / Thune - Wenden



Vorgesehene Maßnahmen:

- Bodenvorbereitungen
 - Pflanzung der KUP
 - Anlage eines Blühstreifens



Beispiel für eine Pappel-KUP



Beispiel für Blühstreifen als Bepflanzung der KUP-Randflächen



Beispiel für eine Saatgut-Blühmischung



Beispiel für eine Pappel-KUP (3-4-jährige Umtreibszeit)

Absender:

**Frau Buchholz (BIBS) im
Stadtbezirksrat 323**

21-15797

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Umsetzung von Baumaßnahmen durch die Firma Eckert & Ziegler

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.04.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Februar 2017 wurde zwischen der Firma Eckert & Ziegler und der Stadt Braunschweig ein Moratorium vereinbart. Hierin wurde festgehalten, dass die Firma den ursprünglich geplanten Bau einer neuen Halle auf dem Gelände in Thune nicht weiter vorantreibt, genauso wenig wie die Stadt Braunschweig die Bauleitplanung für das dortige Industriegebiet.

Teil dieser Abmachung war es aber, dass mehrere sogenannte kleine Bauanträge sehr wohl in den Gremien behandelt werden sollen, da sie aus Sicherheitsgründen notwendig sein. Diese Anträge wurden im Mai 2017 im Stadtbezirksrat, im Planungs- und Umweltausschuss und abschließend im Verwaltungsausschuss behandelt. Es handelt sich um die folgenden Vorlagen:

Umbau und Austausch vorhandener Tore der Eckert & Ziegler Umwelttechnik (DS. 17-04317)

Umbau des Gebäudeteils AB 7 der Eckert & Ziegler Nuclitec (DS. 17-04318)

Einziehung einer Zwischenwand zur Ausbildung einer Schleuse Eckert & Ziegler Umweltdienste (DS. 17-04319)

Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen der Eckert & Ziegler Nuclitec (DS. 17-04320)

Zwei dieser Baumaßnahmen sollten eine Verbesserung des Brandschutzes zur Folge haben, zwei durch Bildung von Schleusen die Sicherheit im Umgang mit radioaktivem Material erhöhen.

Abgesehen davon, dass eine Verbesserung des Brandschutzes und der allgemeinen Sicherheit bei einer Firma, die mit radioaktiven Stoffen umgeht, immer positiv zu bewerten ist, kommt diesen Baumaßnahmen aber noch eine zusätzliche Bedeutung zu:

Sie waren Teil der Auflagen, die der Firma im Zusammenhang mit der Beurteilung der sogenannten Störfallanalyse durch den TÜV-Nord auferlegt wurden. Erst wenn all diese Auflagen erfüllt worden sind, kann die Beurteilung der Störfallanalyse durch das NMU abgeschlossen werden, was wiederum eine Voraussetzung für die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens für das Industriegebiet in Thune wäre.

Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Sind die Baumaßnahmen aus den oben genannten Bauanträgen tatsächlich umgesetzt worden, so dass nun alle Brandschutz- und Sicherheitsauflagen erfüllt sind?

Falls nur ein Teil umgesetzt wurde, bitten wir um Mitteilung, welche Maßnahmen noch ausstehen.

gez.
Astrid Buchholz

Anlage/n:
keine

Betreff:**Umsetzung von Baumaßnahmen durch die Firma Eckert & Ziegler****Organisationseinheit:**

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

19.04.2021

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

04.05.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der BIBS-Fraktion vom 14.04.2021 (21-15797) wird wie folgt Stellung genommen:

Für alle vier Baumaßnahmen liegen der Abteilung Bauordnung keine Baubeginnanzeigen vor. Mit Datum vom 08.02.2021 sind Anträge auf Verlängerung der Baugenehmigungen gestellt worden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

I. A.

Kühl

Anlage/n: ./.

Absender:

**Frau Buchholz (BIBS) im
Stadtbezirksrat 323**

21-15866

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Konsequenzen aus Nichtumsetzung von geplanten Baumaßnahmen
der Firma Eckert & Ziegler**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.04.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung) 04.05.2021 Status Ö

Sachverhalt:

Mit der Anfrage „Umsetzung von Baumaßnahmen durch die Firma Eckert & Ziegler“ (DS. 21-15797) wurde nach dem Sachstand bezüglich wichtiger Baumaßnahmen gefragt, die zum einen nötig wurden, um den Brandschutzaufgaben gerecht zu werden, zum anderen dienen sie der Verbesserung der Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Der Stellungnahme der Verwaltung (DS-21-15797-01) ist nun zu entnehmen, dass bisher keine einzige dieser im Jahr 2017 genehmigten Baumaßnahmen umgesetzt wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um Brandschutzaufgaben handelt und gleichzeitig um Auflagen des TÜV-Nord bzw. des Niedersächsischen Umweltministeriums als Folge der Überprüfung der Störfallanalyse der Firma Eckert & Ziegler, die seit 2012 andauert, sind wir über diese Antwort sehr erstaunt.

Es ergeben sich daraus folgende Fragen:

1. Im Allgemeinen wird unter behördlichen Auflagen etwas verstanden, das erfüllt werden muss. Wie kann es sein, dass die Firma wie Eckert & Ziegler nach fast vier Jahren vorliegender Baugenehmigung diese Auflagen nicht erfüllt, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen hat?
2. Die verschiedenen Baumaßnahmen sollten auch dazu dienen, die Empfehlungen, die der TÜV-Nord in der Begutachtung der Störfallanalyse der Firma Eckert & Ziegler erstellt hatte, zu erfüllen. Der TÜV-Nord schrieb dazu in der zusammenfassenden Bewertung in Kapitel 5:

"Die in der Störfallanalyse durchgeführte Nachweisführung zu den radiologischen Auswirkungen beruht teilweise auf Annahmen, zu denen jedoch keine Nachweise vorgelegt wurden und die daher nicht ausreichend belegt sind. Diese Annahmen und fehlenden Nachweise führen zu Empfehlungen. Die in der Störfallanalyse angegebenen Annahmen besitzen einen wesentlichen Einfluss auf die Störfallszenarien und die radiologischen Auswirkungen von Auslegungsstörfällen oder auslegungsüberschreitenden Ereignissen. Unsere Bewertung der vorgelegten Störfallanalyse gilt daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die ausstehenden Nachweise vollständig und mit dem in der Störfallanalyse angegebenen Ergebnis erbracht werden. Können die ausstehenden Nachweise nicht erbracht bzw. die Empfehlungen nicht vollständig erfüllt werden, so wäre unter konservativer Betrachtung zu unterstellen, dass z. B. die betroffenen Systeme

im Ereignisfall nicht zur Verfügung stehen oder von verschiedenen Rückhaltemechanismen zur Begrenzung der Aktivitätsfreisetzung kein Kredit genommen werden kann."

Da eine Umsetzung der Baumaßnahmen nicht erfolgt ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Störfallanalyse nicht als belastbarer Sicherheitsnachweis für den Betrieb der Firma Eckert & Ziegler betrachtet werden kann. Teilt die Verwaltung diese Einschätzung?

3. Müsste die fehlende Umsetzung der Baumaßnahmen nicht zumindest zu Einschränkungen des Betriebes und/oder seiner Genehmigungen kommen, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten?

gez.
Astrid Buchholz

Anlage/n:

keine